

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/004-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Dr. Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
13. März 2007

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.03.2007
Ltg.-**823/L-2/3-2007**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist – Zustand:

A)

Am 18. August 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung sollten den in allen Mitgliedsstaaten anerkannten Genossenschaften angemessene und eigene rechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten entweder durch Verschmelzung bestehender Genossenschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten oder durch Gründung neuer genossenschaftlicher Unternehmen auf europäischer Ebene fördern können. Grenzüberschreitende Umstrukturierung und Kooperationsmaßnahmen werden erleichtert. Die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft bietet dabei insbesondere genossenschaftsrechtlich organisierten Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, eine diesem Markt angemessene Rechtsstruktur. Die Schaffung von Unter-

richtungs-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechten der Dienstnehmer Europäischer Genossenschaften gewährleistet auf grenzüberschreitender Ebene ein Recht der Dienstnehmer auf Beteiligung an unternehmerischen Maßnahmen und Entscheidungen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft wird durch die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, geregelt.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperative Europaea - SCE) - (SCE - Gesetz- SCEG) sowie durch das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006- GenRÄG 2006), BGBl. I Nr. 104/2006, erlassen.

Mit diesem Bundesgesetz wurde eine Reihe von Gesetzen geändert, darunter im Artikel 13 auch das Landarbeitsgesetz 1984. Darin wurden in Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG Grundsätze für jene Europäischen Genossenschaften, die unter den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes fallen, aufgestellt und die fehlenden Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten auch im nationalen Recht verankert. Es handelt sich dabei um das Recht auf Beteiligung der Dienstnehmer in Europäischen Genossenschaften, das insbesondere das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Mitbestimmung umfasst.

Im Einzelnen enthält diese Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 folgenden wesentlichen Inhalt:

- Definition der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen;
- Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums und Definition seiner Aufgaben;
- Mindestinhalte der zwischen dem besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen abzuschließen

ßenden Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft durch Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer;

- Voraussetzungen der Einrichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes, falls die Verhandlungen zwischen besonderem Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen scheitern, sowie Definition seiner Befugnisse;
- Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften über die Mitbestimmungen kraft Gesetzes zur Anwendung kommen, falls die Verhandlungen zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Person scheitern, sowie die Definition des Rechtes auf Mitbestimmung kraft Gesetzes;
- Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium und in den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes;
- Rechtstellung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates sowie der Dienstnehmersvertreter im Rahmen eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens.

B)

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006 (C-428/04) betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 226 EG hat dieser festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 89/391/ EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit nicht hinreichend in österreichisches Recht umgesetzt hat.

Mit BGBl. I Nr. 147/2006 vom 11. August 2006, wurde im Artikel 3 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht und das gegenständliche EuGH-Urteil für den Bereich des Landarbeitsrechts umgesetzt.

Im Einzelnen enthält diese Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 folgenden wesentli-

chen Inhalt:

- Lagerung von persönlicher Schutzausrüstung nach Benützung an dem dafür vorgesehenen Platz;
- Benennung von Dienstnehmern, die für die Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind;
- Pflicht zur vorrangigen Bestellung von innerbetrieblichen Präventivfachkräften

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun sämtliche in den unter Punkt A) und B) angeführten Bundesgesetzen enthaltenen Grundsatzbestimmungen in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen bzw. darin ausgeführt werden und dienen diese auch der Umsetzung der angeführten Richtlinie und des EuGH-Urteils.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindevertreterverbandes beschäftigt sind.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landes-sache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet.

Besonderer Teil**Zu Anlage A, Inhaltsverzeichnis:**

Auf Grund der vorgenommenen Änderungen ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu § 23m Abs. 5:

Es erfolgt die Richtigstellung eines Redaktionsversehens in Ausführung des Grundgesetzes.

Zu § 38d Abs. 2:

Infolge der neuen Bezeichnung des Handelsgesetzbuches muss eine Zitatänderung vorgenommen werden.

Zu § 75b Abs. 5, § 75b Abs. 7, § 195a Abs. 2:

In seinem Urteil vom 6. April 2006 (C-428/0) wurde vom Europäischen Gerichtshof fest-

gestellt, dass entgegen Artikel 11 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG die Beteiligung und Anhörung der Sicherheitsvertrauenspersonen an folgenden Informationen nach Artikel 10 der zitierten Richtlinie im österreichischen Recht nicht hinreichend vorgesehen ist:

1) Art. 10 Abs. 3 lit. c der Richtlinie 89/391/EWG:

Informationen, zu denen die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeit Zugang haben müssen, insbesondere die Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, sowie Informationen der für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden und Organe;

2) Art. 10 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 89/391/EWG:

Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Unternehmen bzw. im Betrieb im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen

3) Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG:

Informationen, die der Arbeitgeber den Arbeitgebern der Arbeitnehmer der in seinem Unternehmen oder Betrieb hinzugezogenen außerbetrieblichen Unternehmen bzw. Betriebe zur Verfügung zu stellen hat.

§ 75b Abs. 7 Z. 4 und § 195a Abs. 2 Z. 6 dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 lit. c der RL 89/391/EWG.

§ 75b Abs. 7 Z. 5 und § 195a Abs. 2 Z. 7 dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. a der RL 89/391/EWG.

§ 75b Abs. 7 Z. 6 und § 195a Abs. 2 Z. 8 dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der RL 89/391/EWG.

Die Umsetzung dieser Richtlinienpunkte sowohl im den Arbeitsschutz betreffenden 5. Abschnitt als auch im die Betriebsverfassung betreffenden 9. Abschnitt der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ist deshalb notwendig, weil nach dem System der NÖ Landarbeitsordnung 1973 über die Anhörung/Beteiligung im Dienstnehmerschutz die Aufgaben bzw.

Befugnisse von Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsrat korrespondierend geregelt sind.

Zu § 76f Abs. 2:

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 lit. b der RL 89/391/EWG, wonach die persönliche Schutzausrüstung nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern ist.

Zu § 78b Abs. 3 zweiter Satz und § 78c Abs. 3 erster Satz:

Die Änderung dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG.

§ 78b Abs. 3 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 sieht nämlich vor, dass für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen erforderlichenfalls bestellt werden müssen. § 78c Abs. 3 erster Satz leg. cit. bestimmt, dass für Erste Hilfe zuständige Personen erst dann bestellt werden müssen, wenn in einer Arbeitsstätte mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt werden.

Dies widerspricht laut EuGH Art. 8 Abs. 2 Unterabschnitt 1 der Richtlinie, wonach jedenfalls Arbeitnehmer zu benennen sind, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind.

Zu § 92a Abs. 1, § 92c Abs. 1 und § 92h Abs. 1:

Nach Art. 7 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 89/391/EWG muss der Arbeitgeber primär innerbetriebliche Präventivfachkräfte bestellen und sind außerbetriebliche Präventivfachkräfte nur dann heranzuziehen, wenn die Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.

Die Umformulierung der Bestimmung bringt textlich den grundsätzlichen Vorrang der innerbetrieblichen Betreuung zum Ausdruck und trägt so dem EuGH-Urteil Rechnung. Der Dienstgeber muss aber nur dann vorrangig interne Fachkräfte bestellen, wenn die gegebenen innerbetrieblichen Möglichkeiten im Hinblick auf Betriebsgröße und Betriebsart dafür ausreichen. Voraussetzung ist daher – wie auch die EU-Kommission in ihrer Klageschrift festgehalten hat – dass innerbetrieblich entsprechen fachkundiges Personal (also ausgebildete Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) vorhanden ist.

Die Anstellung zusätzlicher Fachkräfte oder die Ausbildung von vorhandenem Personal ist nicht geboten.

Zu §105a Abs. 4:

Die Änderung dieser Bestimmung wurde einvernehmlich in einer NÖ Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern, Vertretern der AUVA und der SVB, einer Arbeitsmedizinerin und den zuständigen Fachabteilungen Agrarrecht, Land- und Forstwirtschaftsinspektion und Landwirtschaftliche Bildung festgelegt. Die Bestimmung wurde klarer und verständlicher formuliert und trägt nun den besonderen Gegebenheiten im landwirtschaftlichen Fach- und Berufschulunterricht Rechnung.

Prinzipiell ist es Jugendlichen verboten mit Motorkettensägen zu arbeiten. Im Rahmen der Berufsausbildung (Berufs- oder Fachschule) soll es Jugendlichen jedoch erlaubt sein, fallweise unter Aufsicht mit der Motorkettensäge zu arbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass sie im Rahmen des Berufs- oder Fachschulunterrichts eine Gefahrenunterweisung absolviert haben, die nach Abschluss der zehnten Schulstufe oder des ersten Lehrjahres durch die Schulleitung bescheinigt wird und dass die Jugendlichen jedenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollendung des 16. Lebensjahres ist aus arbeitsmedizinischen Gründen wegen negativer Auswirkungen auf die Wachstumsfuge durch Vibrationen und der besonderen Gefährlichkeit des Arbeitsmittels notwendig. Überdies müssen die Motorkettensägen dem Stand der Technik (zumindest der ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2) entsprechen und die Jugendlichen die entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen.

Zu § 124 Abs. 2:

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu § 143 Abs. 6, § 214 Abs. 2 und Abs. 4:

Auf Grund der Schaffung der Dienstnehmerbeteiligung in der SCE müssen in diesen Bestimmungen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu § 234 Abs. 5 (neu) und Abs. 6:

Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/72/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, Verwaltungs-

oder Gerichtsverfahren zu schaffen, mit denen die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann. Die gegenständliche Regelung soll diese Richtlinienbestimmung umsetzen, indem sie die aufgezählten Zuwiderhandlungen gegen die sich aus dem neuen Abschnitt 17 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ergebenden Verpflichtungen zu Verwaltungsübertretungen erklärt (Abs. 1), sofern die Tat nicht unter gerichtlicher Strafdrohung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 5 sind allerdings nur dann zu verfolgen, wenn der nach den verschiedenen Tatbeständen jeweils Klagslegitimierte (Privatankläger) binnen bestimmter Frist bei der zuständigen Behörde einen Strafantrag stellt.

Zu § 248:

Die gegenständliche Bestimmung legt den Geltungsbereich der Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Artikeln 1, 2 lit. a, 6 und 8 der Richtlinie 2003/72/EG fest; die Regelung entspricht auch den Artikeln 9 und 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, wonach auf die Europäische Genossenschaft das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz begründet oder in den sie ihren Sitz verlegt.

Der Geltungsbereich erfasst nach Abs. 1 daher die Unternehmen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vorgesehenen Rechtsform, d.h. in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft, gegründet werden und ihren Sitz im Inland haben sowie die Europäischen Genossenschaften, die ihren Sitz ins Inland verlegen.

Ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst sind nach Abs. 2 Unternehmen, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigen.

Gemäß Abs. 3 sind schließlich auch jene Unternehmen vom Geltungsbereich erfasst, die in der Rechtsform einer Europäischen Genossenschaft

- ausschließlich von natürlichen Personen oder
- von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass im Fall einer Gründung, an der natürliche Personen beteiligt sind, alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

Zu § 249:

Diese Regelung zählt die Bestimmungen des nunmehr in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 neu eingefügten Abschnitts 17 auf, die auch dann gelten, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

Zu § 250:

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung enthält in Umsetzung von Art. 2 lit. b der Richtlinie 2003/72/EG die Definition der beteiligten juristischen Personen und zählt entsprechend Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 die Gesellschaften bzw. juristischen Personen auf, die – je nach dem Verfahren, nach dem eine Europäische

Genossenschaft gegründet wird – als beteiligte juristische Personen anzusehen sind.

Beteiligte juristische Personen sind im Fall der

- Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
- Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
- Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

Die Abs. 2 sowie 11 und 12 enthalten entsprechend Art. 2 lit. c und d der Richtlinie 2003/72/EG die Definitionen der Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person, der betroffenen Tochtergesellschaft und des betroffenen Betriebes.

Die Definition der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ hat weit reichende Konsequenzen. So sind für die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 255) und des SCE-Betriebsrates (§ 273) die beteiligten Gesellschaften sowie die betroffenen Tochtergesellschaften und die betroffenen Betriebe gleichermaßen heranzuziehen. Hingegen ist bei der Beschlussfassung über eine Minderung der Mitbestimmungsrechte (§ 261) oder bei den Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung kommen (§ 284), auf die bisher bestehende Mitbestimmung lediglich in den beteiligten juristischen Personen abzustellen.

Zur Abgrenzung der Begriffe „beteiligte juristische Person“, „Tochtergesellschaft“ und „betroffene Tochtergesellschaft“ ist festzuhalten, dass in allen Fällen der Gründung einer Europäischen Genossenschaft die Tochtergesellschaften der Gründergesellschaften, auch wenn deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Gründung ist, nicht als beteiligte juristische Personen, sondern allenfalls als betroffene Tochtergesellschaften anzusehen sind. Dies deshalb, da die Tochtergesellschaften von Gründergesellschaften am Gründungsakt selbst nicht beteiligt sind.

Die Abs. 3 bis 10 entsprechen § 176 Abs. 2 bis 9 des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006.

Zu § 251:

Diese Bestimmung zählt die Belegschaftsorgane auf, die nach Maßgabe des mit dem nunmehr neu eingefügten Abschnitts 17 zu bilden sind.

Zu § 252:

Die in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Definitionen der Beteiligung, Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Dienstnehmer folgen den Vorgaben von Art. 2 lit. h, i, j und k der Richtlinie 2003/72/EG.

Zu § 253:

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Festlegung der Pflichten der jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen im Zusammenhang mit der Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie der Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer.

Diese Verpflichtung beinhaltet unter anderem den Auftrag an die zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften, die notwendigen Informationen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmersvertreter oder die Dienstnehmer in den beteiligten Gesellschaften zu übermitteln sowie die ihr bekannt gegebenen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

Zu § 254:

Diese Bestimmung verpflichtet die Organe der Dienstnehmerschaft und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen bzw. der Europäischen Genossenschaft zur Zusammenarbeit und entspricht den Vorgaben von Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 der Richtlinie 2003/72/EG. Ihr Zweck ist die Herbeiführung eines Interessenausgleiches zwischen der Dienstnehmerschaft und der Leitung der beteiligten juristischen Personen bzw. der Europäischen Genossenschaft, wobei Konflikte auf kooperativem Weg und mit friedlichen Mitteln beizulegen sind.

Zu § 255:

Die gegenständliche Bestimmung sieht entsprechend den Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums vor, wobei die Initiative zu dessen Errichtung von den Leitungs- und Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen Personen auszugehen hat.

Die Einsetzung des besonderen Verwaltungsgremiums soll nach Abs. 1 daher auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen erfolgen, die – je nach dem anzuwendenden Recht – an die Dienstnehmervertreter oder an die Dienstnehmer in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu richten ist. Dies entspricht der auch sonst für das Verhandlungsverfahren vorgesehenen Schriftform.

Abs. 2 enthält Regelungen darüber, wann die Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums zu erfolgen hat. Diese Formulierungen dienen der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG. Da der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 3 unter anderem auch Informationen über den bisherigen Verlauf des Verfahrens zur Gründung der Europäischen Genossenschaft anzuschließen sind, sind die Informationsrechte der Dienstnehmer damit ausreichend gewahrt. Überdies ist das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer notwendige Voraussetzung für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass mit der Aufforderung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums alle relevanten Angaben, nicht nur über die beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, sondern insbesondere auch Angaben über

- die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer;

- die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmer errichteten Organe und die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer;
- die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert und die Zahl der davon erfassten Dienstnehmer.

Darüber hinaus ist zugleich mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums auch der Termin von dessen konstituierender Sitzung mitzuteilen. Dies ist notwendig, um den Zeitpunkt bestimmen zu können, ab dem das besondere Verhandlungsgremium als eingesetzt gilt, da sich daraus der Beginn des Laufes der Verhandlungsfrist ergibt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist es Sache der Mitgliedstaaten, diese Frage zu regeln. Als maßgeblicher Zeitpunkt wird der Termin der konstituierenden Sitzung vorgeschlagen; auf diesen Termin ist nicht nur bereits mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums hinzuweisen; nach Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften diese zur konstituierenden Sitzung einzuladen.

Abs. 4 stellt klar, dass für die Ermittlung der maßgebenden Dienstnehmerzahlen der Zeitpunkt der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums maßgebend ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums eingetretene Änderungen der Dienstnehmerzahl durch eine Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums zu berücksichtigen.

Abs. 5 sieht vor, dass die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer von der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen ist. Diese Verständigungspflicht ist als reine Ordnungsvorschrift anzusehen, deren Einhaltung keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vereinbarung hat.

Zu § 256:

Diese, die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums betreffende, Regelung setzt in ihren Abs.1 bis 4 Art. 3 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/72/EG um. In

Abs. 5 wird eine Regelung betreffend die Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums im Fall von Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe getroffen.

Nach Abs. 1 ist für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden. Demnach ist aus jedem Mitgliedstaat, in dem sich eine beteiligte juristische Person, eine betroffene Tochtergesellschaft oder ein betroffener Betrieb befindet, jedenfalls ein Vertreter zu entsenden. Neben diesem geographischen Kriterium ist aber auch eine Gewichtung nach der Zahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmer vorgesehen. Dies in der Weise, dass pro Dienstnehmeranteil von jeweils 10% in einem Mitgliedstaat an der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer oder einem Bruchteil davon, ein Vertreter aus diesem Mitgliedstaat zu entsenden ist.

Die Abs. 2 bis 4 beinhalten eine Sonderregelung für im Wege der Verschmelzung gegründete Europäische Genossenschaften, indem für diesen Fall die Entsendung zusätzlicher Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium angeordnet wird, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische Person, die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, im besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Durch diese Regelung wird einerseits gewährleistet, dass jede an der Verschmelzung beteiligte juristische Person durch einen Dienstnehmervertreter im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist, es aber andererseits nicht zu einer Doppelvertretung der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen kommt. Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder darf darüber hinaus 20% der sich aus der Anwendung von Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wäre dies der Fall, so werden die zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt. Durch diese Rege-

lung wird eine gewisse Begrenzung der Mitgliederzahl im besonderen Verhandlungsgremium gewährleistet und zugleich die Berücksichtigung des Kriteriums der Gewichtung bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gewahrt.

Abs. 5 sieht vor, dass Änderungen in der Struktur oder der Zahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, die die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würden, durch eine entsprechende Neuzusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums zu berücksichtigen sind. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Dienstnehmervertreter bzw. an die Dienstnehmer – je nach anzuwendendem Recht – in den beteiligten juristischen Personen, den betroffenen Tochtergesellschaften und den betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Zu § 257:

Die gegenständliche Bestimmung sieht die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium entsprechend Art. 3 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/72/EG vor. Dabei wird kein eigenes Wahl- oder Bestellungsverfahren eingeführt, sondern den nach der NÖ Landarbeitsordnung 1973 bestehenden Organen der Dienstnehmerschaft das Entsendungsrecht eingeräumt.

Abs. 1 regelt, wer als Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt werden kann. Dies sind zum einen Betriebsratsmitglieder, zum anderen Funktionäre oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer. Damit wird von der Ermächtigung des Art. 3 Abs. 2 lit. b zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/72/EG Gebrauch gemacht.

Abs. 2 sieht für den Fall, dass mehrere österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, einen - zugleich mit dem Entsendungsbeschluss - zu fassenden Beschluss des zur Entsendung berechtigten Organs darüber vor, wie viele Dienstnehmer jeweils von jedem der entsendeten Mitglieder vertreten werden.

Hinsichtlich der Teilnahme von nicht betriebsratspflichtigen Betrieben an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass es zulässig ist, diese Betriebe an der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums nicht zu beteiligen, sofern die Dienstnehmer dieser Betriebe im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind. Dies wird durch die vorgeschlagene Regelung gewährleistet. Gleichzeitig wird auch sichergestellt, dass jeder Dienstnehmer nur von einem Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten wird (Ausschluss der Doppelvertretung).

Abs. 3 schreibt in Form einer Sollbestimmung vor, dass bei der Entsendung von Vertretern in das besondere Verhandlungsgremium darauf Bedacht zu nehmen ist, dass – nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Vertretern zustehenden Sitze – jede beteiligte juristische Person durch ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

Abs. 4 regelt das für das Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Entsendungsbeschlusses notwendige Präsenz- und Konsensquorum. Dazu sind, neben der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die Stimmen jener Mitglieder notwendig, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer vertreten. Diese Stimmgewichtung ist deshalb erforderlich, weil bei der Entsendung in Unternehmen im Fall, dass neben dem Zentralbetriebsrat mehrere von diesem nicht vertretene Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) bestehen, diese kleineren Betriebe (Unternehmen) im zur Entsendung berechtigten Organ überproportional vertreten sind.

Zur Ermittlung der von den Mitgliedern im zur Entsendung berechtigten Organ jeweils vertretenen Dienstnehmer sind die bei Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums vom zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen bekannt zu gebenden Informationen über die Zahl der in den beteiligten juristischen Personen und Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, die in diesen juristischen Personen und Betrieben errichteten Organe der Dienstnehmerschaft

sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmer heranzuziehen.

Zu § 258:

Diese Bestimmung regelt, welches Organ der Dienstnehmerschaft jeweils zur Entsendung der österreichischen Vertreter in das besondere Verhandlungsgremium zuständig ist.

In Betrieben ist dies der Betriebsausschuss, wenn ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat (Abs. 1). Wenn mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte) bestehen, die nicht zum selben Unternehmen gehören, obliegt diese Aufgabe einer Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Betriebes einzuberufen ist.

In Unternehmen obliegt die Entsendung dem Zentralbetriebsrat, falls ein solcher nicht errichtet ist, dem Betriebsausschuss (Betriebsrat). Wenn mehrere Zentralbetriebsräte bestehen, obliegt diese Aufgabe einer Versammlung der Zentralbetriebsräte. Diese Versammlung ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens einzuberufen. Wenn neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat) besteht, sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder. Der Grund dafür, dass nur die Vorsitzenden der Betriebsausschüsse (Betriebsräte) bzw. ihre Stellvertreter, nicht aber die übrigen Mitglieder zu dieser Versammlung einzuladen sind, liegt darin, dass andernfalls bei gleichen Dienstnehmerzahlen ein Betrieb wesentlich mehr Belegschaftsvertreter entsenden könnte als ein Unternehmen.

Abs. 3 sieht vor, dass die benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich bekannt zu geben sind.

Zu § 259:

Abs. 1 regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen, unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

Abgesehen von dieser Verpflichtung, hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen bereits mit der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums auf den Termin der konstituierenden Sitzung hinzuweisen. Diese doppelte Verpflichtung ist mit der Wichtigkeit des Termins der konstituierenden Sitzung zu begründen; mit diesem Termin beginnt nämlich der Lauf der Verhandlungsfrist.

Abs. 2 sieht vor, dass die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen haben. Außerdem hat sich das besondere Verhandlungsgremium eine Geschäftsordnung zu geben.

Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung des besonderen Verhandlungsgremiums, das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung und das Ergebnis einer allfälligen Wahl gemäß Abs. 2 zu informieren.

Abs. 4 regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen, unverzüglich nach der Mitteilung vom Ende der konstituierenden Sitzung eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer abzuschließen. Die erste Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen

kann auch in unmittelbarem Anschluss an die konstituierende Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums stattfinden.

Zu § 260:

Abs. 1 räumt dem besonderen Verhandlungsgremium das Recht ein, vor jeder Verhandlung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Vorbereitende Sitzungen sind grundsätzlich in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den Sitzungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen abzuhalten.

Abs. 2 gibt dem besonderen Verhandlungsgremium entsprechend den Vorgaben von Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/72/EG das Recht, sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen zu lassen. Das in Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/72/EG vorgesehene Recht auf Unterrichtung außen stehender Organisationen bedarf keiner ausdrücklichen Umsetzung, da dies ohnehin aus § 142 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 folgt.

Zu § 261:

Abs. 1 legt nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG das für das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums erforderliche Präsenz- und Konsensquorum fest. Dieses besteht in der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmer vertritt.

Die Abs. 2 bis 4 sehen in Entsprechung von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass das besondere Verhandlungsgremium den Abschluss einer Vereinbarung beschließen kann, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hat. Für einen solchen Beschluss gilt allerdings ein erhöhtes Präsenz- und Konsensquorum; das besondere Verhandlungsgremium kann diesen Beschluss nämlich nur mit mindestens zwei Drittel seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer

mer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, fassen. In Abhängigkeit von der Form der geplanten Gründung der Europäischen Genossenschaft ist eine solche Mehrheit gemäß Abs. 2 jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Gründung

- durch Verschmelzung auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
- auf andere Weise auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hätte, nicht gefasst werden (Abs. 3).

Abs. 4 übernimmt zur Definition des Begriffes „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ im Wesentlichen den Text von Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/72/EG. Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte ist demnach die Verringerung des Anteils der durch das zuständige Organ der Dienstnehmerschaft bzw. durch die Dienstnehmervertreter bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Dienstnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen. Durch die Einfügung des Wortes „jedenfalls“ im Gesetzestext wird aber klar gestellt, dass unter dem Begriff „Minderung der Mitbestimmungsrechte“ nicht nur die Verringerung der Zahl der Dienstnehmervertreter, sondern auch jede Verringerung der Qualität der Mitbestimmung zu verstehen ist. Dies ist deshalb erforderlich, da die Bewertung des Mitbestimmungssystems rein nach der Zahl der Köpfe der Dienstnehmervertreter nicht in jedem Fall eine befriedigende Lösung darstellt. Vielmehr ist auch auf den Inhalt der den Dienstnehmervertretern jeweils zustehenden Befugnisse Bedacht zu nehmen. Wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Fallkonstellationen kann jedoch eine abschließende Regelung im Gesetz nicht erfolgen. Im Zweifelsfall muss die Entscheidung der Frage, ob eine Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt, daher den Gerichten überlassen bleiben.

Zu § 262:

Diese Bestimmung regelt Beginn und Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums; eine fixe Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums festzulegen, ist im Hinblick auf seine Aufgabenstellung (siehe die Erläuterungen zu § 265 des Entwurfs) nicht sinnvoll.

Abs. 1 bestimmt als Beginn der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums den Tag seiner Konstituierung. Dieser ist zugleich auch der Tag, an dem die Frist zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft zu laufen beginnt (vergleiche die Erläuterungen zu § 266 Abs. 1 des Entwurfs).

In Abs. 2 werden die Gründe für das Ende der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums aufgezählt. Nach dieser Bestimmung endet die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums, wenn dieses beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen (Z. 1, siehe die Erläuterungen zu § 267), wenn das Gericht seine Errichtung für ungültig erklärt (Z. 2), mit dem Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer, sofern in dieser nichts anderes bestimmt ist (Z. 3, siehe die Erläuterungen zu den §§ 270 und 271), wenn die Parteien die Geltung der Auffangregelungen beschließen (Z. 4, siehe die Erläuterungen zu § 272) oder wenn binnen sechs Monaten oder – im Fall der Verlängerung dieses Zeitraumes durch die Parteien – einem Jahr nach der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zustande kommt (Z. 5, siehe die Erläuterungen zu § 272).

Zu § 263:

Diese Bestimmung regelt Beginn und Ende der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium.

Abs. 1 bestimmt den Beginn der Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses.

Abs. 2 zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf. Diese Gründe sind die Beendigung der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums (Z. 1), der Rücktritt des Mitgliedes (Z. 2), die Abberufung durch das entsendende Organ der Dienstnehmerschaft, wobei diese jedenfalls zu erfolgen hat, wenn die Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw. die Tätigkeit bei der freiwilligen Berufsvereinigung endet (Z. 3), das Ausscheiden des Betriebes oder Unternehmens, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder der betroffenen Tochtergesellschaft (Z. 4) sowie die gerichtliche Ungültigerklärung des Entsendungsbeschlusses (Z. 5).

Abs. 3 beinhaltet die Verpflichtung, nach Maßgabe der §§ 267 und 268 neue Mitglieder an Stelle der gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 5 ausscheidenden Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

Zu § 264:

Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2003/72/EG und regelt die Verpflichtung des zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgans der beteiligten juristischen Personen zur Kostentragung gegenüber dem besonderen Verhandlungsgremium.

Abs. 1 verpflichtet das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen, dem besonderen Verhandlungsgremium Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; diese Verpflichtung ist auf die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Erfordernisse und auf das der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessene Ausmaß beschränkt. Das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen kann seiner Verpflichtung daher auch dadurch nachkommen, dass sie bereits bestehende, der innerbetrieblichen Interessenvertretung zur Verfügung gestellte Einrichtungen (z.B. Sitzungszimmer) auch dem besonderen Verhandlungsgremium zur Verfügung stellt, sofern nur die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung aller Belegschaftsorgane gewährleistet ist.

In Abs. 2 wird – ebenfalls unter der Einschränkung auf die Erforderlichkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung – die Verpflichtung des zuständigen Organs der be-

teiligten juristischen Personen geregelt, die Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen. Zu diesen gehören insbesondere die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen einschließlich der jeweils vorbereitenden Sitzungen, die Dolmetschkosten, die Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Hinsichtlich der Dolmetschkosten ist anzumerken, dass eine Übersetzung in alle Sprachen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten ist darauf hinzuweisen, dass, abgesehen von den Kosten für einen Sachverständigen – die die beteiligten Gesellschaften jedenfalls zu tragen haben – das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften auch eine eigene Kostentragungsregelung vereinbaren können, die die Übernahme der Kosten durch die beteiligten Gesellschaften in einem höheren Ausmaß vorsieht. Eine laufende Geschäftsführung des besonderen Verhandlungsgremiums ist dagegen nicht vorgesehen, so dass auch keine diesbezügliche Kostentragungspflicht besteht.

Zu § 265:

Abs. 1 legt die Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums fest. Diese Aufgaben bestehen darin, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer abzuschließen, wobei diese beiden Alternativen als gleichwertig anzusehen sind.

Abs. 2 enthält in Entsprechung von Art. 3 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/72/EG die Verpflichtung des zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen, das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu informieren. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der Verpflichtung des zuständigen Organs der beteiligten juristischen Personen, bereits der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums Informationen über die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verlauf des Verfahrens bis zu deren Eintragung anzuschließen (vergleiche die Erläuterungen zu § 255 Abs. 3).

Zu § 266:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 2003/72/EG und begrenzt die Dauer der Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder über die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer mit sechs Monaten, wobei diese Frist mit der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums zu laufen beginnt (Abs. 1).

Diese grundsätzlich höchst zulässige Verhandlungsdauer kann allerdings durch einen gemeinsamen Beschluss von besonderem Verhandlungsgremiums und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen bis zur Dauer eines Jahres ab dem Tag der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums verlängert werden (Abs. 2).

Zu § 267:

Die gegenständliche Regelung entspricht Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/72/EG und räumt dem besonderen Verhandlungsgremium das Recht ein, mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, keine Verhandlungen mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abubrechen (Abs. 1). Durch diesen Beschluss wird die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums beendet (siehe die Erläuterungen zu § 262).

Einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen kann das besondere Verhandlungsgremium allerdings dann nicht treffen, wenn die Europäische Genossenschaft im Wege der Umwandlung gegründet werden soll und in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen (Abs. 2).

Wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen fasst, kann ein schriftlicher Antrag auf neuerliche Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, und zwar von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern gestellt wer-

den; allerdings kann zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen eine kürzere Frist vereinbart werden (Abs. 3). Im Hinblick darauf, dass gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/72/EG die Initiative zur Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums grundsätzlich von Unternehmensseite auszugehen hat (vergleiche die Erläuterungen zu § 255), steht es auch dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft jederzeit frei, neuerlich eine schriftliche Aufforderung zur Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmervertreter oder an die Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben zu richten. Abs. 3 sieht weiters vor, dass im Fall der neuerlichen Aufnahme von Verhandlungen nach Gründung der Europäischen Genossenschaft diese bzw. deren zuständiges Organ alle Pflichten treffen, die bei Verhandlungen im Zuge der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

Abs. 4 stellt klar, dass im Fall, dass das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen fasst, oder wenn innerhalb des für die auf Grund eines Antrages der Dienstnehmer oder ihrer Vertreter gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (vergleiche die Erläuterungen zu § 266) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, auch die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes sowie über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung finden.

Zu § 268:

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass nach einem Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen die Frist von zwei Jahren für die Aufnahme von Neuverhandlungen (§ 267 Abs. 3) nicht gilt, wenn wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen. Der Antrag auf neuerliche Einberufung eines besonderen Verhandlungsgremiums kann von mindestens 10% der Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern gestellt werden oder bei Bestehen

eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes von diesem gestellt werden. Abgesehen davon, hat auch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft das Recht, neuerlich eine schriftliche Aufforderung zur Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums an die Dienstnehmervertreter oder an die Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben (vergleiche die Erläuterungen zu § 267 Abs. 3) bzw. an den SCE-Betriebsrat zu richten.

Abs. 2 zählt die Fälle wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft beispielsweise auf, nämlich die Sitzverlegung, den Wechsel des Verwaltungssystems, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben, den Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen sowie den Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

Die Sitzverlegung ist als Strukturänderung anzusehen, da in deren Zusammenhang regelmäßig auch sonstige Änderungen der Unternehmensstruktur, insbesondere Änderungen der Anzahl bzw. auch der Nationalität der Dienstnehmer, verbunden sein werden.

Der Wechsel des Verwaltungssystems, d.h. der Wechsel zwischen dem monistischen und dem dualistischen System, ist ebenfalls als Strukturänderung anzusehen, die die Interessen der Dienstnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betrifft. So wird bei einem Wechsel vom dualistischen ins monistische System das Organ, in dem bisher Mitbestimmung bestanden hat, abgeschafft. Für diesen Fall ist ein Anspruch auf Neuverhandlungen deswegen gerechtfertigt, da mit der Strukturänderung das Recht der Dienstnehmer auf Mitbestimmung entfallen würde.

Zur Anführung des Tatbestandes „Stilllegung von Unternehmen“ ist anzumerken, dass das Unternehmen in der Regel die Europäische Genossenschaft selbst sein wird. Der

genannte Tatbestand kann aber nur für jene Fälle zur Anwendung kommen, in denen nicht die ganze Europäische Genossenschaft stillgelegt wird.

Der Tatbestand der erheblichen Änderungen der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten erfasst nur erhebliche Änderungen der Beschäftigtenzahl in Bezug auf die gesamte Genossenschaft.

Die der Europäischen Genossenschaft durch Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 eingeräumte Möglichkeit, selbst Tochtergesellschaften in Form einer Europäischen Genossenschaft zu gründen, ist hingegen nicht als Strukturänderung zu qualifizieren, sondern löst die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft zur Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den §§ 255 ff aus.

Der Anspruch der Dienstnehmerseite auf Neuverhandlungen im Fall von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft ist damit zu begründen, dass Strukturänderungen, die – bei neuerlicher Errichtung – eine Änderung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums bzw. des SCE-Betriebsrates bedingen, berücksichtigt werden sollen. Aus diesem Grund soll auch die Bindungswirkung des Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums auf Nichteröffnung bzw. Abbruch der Verhandlungen beendet werden. Dies ist deshalb geboten, da in einem solchen Fall der Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums seine Repräsentativität verloren hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 256 Abs. 5 hinzuweisen, der im Fall von Strukturänderungen während der laufenden Verhandlungen ebenfalls die Anpassung der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums an die geänderten Strukturen vorsieht (vergleiche die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). § 273 Abs. 2 sieht für den Fall von Strukturänderungen während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates eine entsprechende Regelung vor (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen). Abs. 3 trägt demselben Gedanken Rechnung, in dem er bestimmt, dass für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 270 oder 271 das besondere Verhandlungsgremium bzw. der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammensetzen ist. Weiters sieht Abs. 3 vor, dass im Fall der neuerlichen Aufnahme von Verhandlungen nach Gründung der Europäischen Genossenschaft diese bzw. deren

zuständiges Organ alle Pflichten treffen, die bei Verhandlungen im Zuge der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen bzw. deren zuständigen Organen obliegen.

Sofern die anlässlich der Gründung der Europäischen Genossenschaft durchgeführten Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer geführt haben, sind die Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie die Fälle, in denen eine neue Vereinbarung auszuhandeln ist, in der Vereinbarung selbst zu regeln (vergleiche die Erläuterungen zu den §§ 270 und 271). Wenn die Vereinbarung gemäß den §§ 270 und 271 jedoch keine oder – in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen – keine ausreichende Regelung betreffend Strukturänderungen und Neuaushandlung der Vereinbarung vorsieht, ist bei ihrer Neuaushandlung nach Abs. 1 bis 3 vorzugehen (Abs. 4). Diese Regelung ist von dem Gedanken getragen, dass jede Strukturänderung wie eine Neugründung anzusehen ist. Wenn daher das bisher geltende Verfahren der Beteiligung der Dienstnehmer nach der Strukturänderung für die Europäische Genossenschaft nicht mehr passt, soll jedenfalls ein Anspruch auf Neuverhandlungen bestehen.

Abs. 5 bestimmt, dass im Fall, dass die anlässlich einer Strukturänderung durchgeführten Neuverhandlungen innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 266) nicht zum Abschluss einer Vereinbarung führen, die §§ 272 bis 288 betreffend die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmer nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

Zu § 269:

Diese Bestimmung sieht in Umsetzung der Missbrauchsregelung in Art. 13 der Richtlinie 2003/72/EG in ihrem Abs. 1 vor, dass die Europäische Genossenschaft nicht dazu missbraucht werden darf, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzu-

enthalten, wobei Missbrauch insbesondere im Fall von Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft anzunehmen ist, die geeignet sind, Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Für den Fall des Vorliegens solcher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft werden Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 268 (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung) angeordnet.

Abs. 2 sieht in diesem Zusammenhang eine Verlagerung der Beweislast vor, und zwar für alle Tatbestände, die eine Änderung der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 268 Abs. 2 darstellen und in einem näheren zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung der Europäischen Genossenschaft stehen. Für die Festlegung dieses Zeitraumes wird eine Frist von einem Jahr ab Eintragung der Europäischen Genossenschaft als angemessen erachtet. Die vorgesehene Umkehr der Beweislast ist deswegen gerechtfertigt, da Beweisgegenstand die Darlegung wirtschaftlicher Gründe für die Änderung der Unternehmensstruktur ist, die Arbeitnehmer jedoch regelmäßig nicht ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung sowie in unternehmensstrategische Zielsetzungen und Notwendigkeiten haben, um diesbezüglich Beweise erbringen zu können. Die Beweislastregelung spielt darüber hinaus nur in gerichtlichen Verfahren eine Rolle, mit denen kaum zu rechnen ist.

Zu § 270:

Abs. 1 der Regelung behandelt den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft, indem sie die in der Vereinbarung jedenfalls zu regelnden Punkte aufzählt. Dieser Katalog soll dem besonderen Verhandlungsgremium und dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen – unter Wahrung ihrer Gestaltungsfreiheit – eine Orientierungshilfe beim Abschluss der Vereinbarung bieten. Die konkrete Ausgestaltung der angeführten Punkte ist den Abschlusspartnern freigestellt. Ebenso ist es ihrer Autonomie überlassen, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen. Wenn die Vereinbarung einen oder mehrere der in der gegenständlichen Regelung angeführten Punkte nicht enthält, liegt entweder eine Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer vor oder es gelten insoweit die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes.

Der Katalog der angeführten Regelungsgegenstände umfasst die Identität der von der Vereinbarung erfassten Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrates, die Häufigkeit seiner Sitzungen, die ihm zur Verfügung zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

Abs. 2 regelt in gleicher Weise den Abschluss einer Vereinbarung über die Einführung eines Verfahrens der Mitbestimmung. Der Katalog der in einer solchen Vereinbarung jedenfalls zu regelnden Gegenstände umfasst die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die die Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, das Verfahren, nach denen die Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie die Rechte dieser Mitglieder. Wenn die Vereinbarung einen oder mehrere dieser Punkte nicht enthält, gelten insoweit die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes.

Abs. 3 legt fest, dass im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden müssen, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen. Diese Regelung steht auch mit der Bestimmung im Einklang, wonach das besondere Verhandlungsgremium in diesem Fall einen Beschluss, der eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmer zur Folge hätte, nicht fassen kann (vergleiche die Erläuterungen zu § 261).

Zu § 271:

Diese Bestimmung regelt den Abschluss einer Vereinbarung über die Schaffung von Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer. Auch in dieser Bestimmung wird ein Katalog der jedenfalls zu regelnden Punkte aufgestellt. Dieser umfasst die Identität der von der Vereinbarung erfassten Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmervertreter, die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten, die ihnen zur Verfügung zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren (Abs. 1).

Abs. 2 legt darüber hinaus als zwingenden Regelungsgegenstand der Vereinbarung die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, die Dienstnehmervertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, fest.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung ist auf die Erläuterungen zu § 270 Abs. 1 zu verweisen.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass der Abschluss einer Vereinbarung über die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer - ebenso wie der Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates - mit der Vereinbarung über die Schaffung eines Verfahrens der Mitbestimmung gemäß § 270 Abs. 2 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) verbunden werden kann.

Abs. 3 verweist hinsichtlich des Falles der Gründung einer Europäischen Genossenschaft im Wege der Umwandlung auf § 270 Abs. 3 (siehe auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Zu § 272:

Diese Regelung enthält in Entsprechung zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Voraussetzungen, unter denen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist.

Abs. 1 unterscheidet zwei Fälle, in denen dies geboten ist, nämlich wenn die Abschlusspartner dies vereinbaren oder wenn innerhalb von sechs Monaten bzw. – bei Verlängerung dieser gesetzlichen Frist durch die Abschlusspartner – innerhalb eines Jahres ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss auf Nichteröffnung oder Abbruch der Verhandlungen gefasst hat.

Die in Art. 7 Abs. 1 lit. b, erster Spiegelstrich der Richtlinie 2003/72/EG für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes normierte Voraussetzung der Zustimmung des zuständigen Organ jeder der beteiligten juristischen Personen zur Anwendung der Bestimmungen des Anhangs und damit der Fortsetzung des Verfahrens zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft bedarf keiner Umsetzung, da dies ohnehin Voraussetzung für die Gründung der Europäischen Genossenschaft ist.

Abs. 2 stellt klar, dass die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes für den auf Grund einer Vereinbarung errichteten SCE-Betriebsrat oder für das auf Grund einer Vereinbarung geschaffene Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmer nicht gelten, es sei denn, die Abschlusspartner erklären diese Vorschriften in der betreffenden Vereinbarung ausdrücklich für anwendbar. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes nicht für das auf Grund einer Vereinbarung geschaffene Verfahren der Mitbestimmung, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 273:

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes entsprechend der die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums regelnden Bestimmung, wobei allerdings an die Stelle der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Dienstnehmer jene Dienstnehmer treten, die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben beschäftigt sind (vergleiche dazu im Übrigen die Erläuterungen zu § 256 Abs. 1 sowie zu § 255 Abs. 3 bis 5).

Abs. 2 trifft für den Fall von Änderungen der Struktur oder der Dienstnehmerzahl der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eine § 256 Abs. 5 entsprechende Regelung (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen). Im Fall von Strukturänderungen im Sinne des § 268 Abs. 2 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) hat der SCE-Betriebsrat – in seiner neuen Zusammensetzung – unverzüglich zu beschließen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung gemäß den §§ 270 oder 271 ausgehandelt werden soll (vergleiche die Erläuterungen zu § 283 Abs. 1 Z 2).

Zu § 274:

Die Bestimmung verweist hinsichtlich der Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes auf die für die Entsendung der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums getroffene Regelung (siehe die Erläuterungen zu den §§ 257 und 258). Die Entsendung von Vertretern einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung ist allerdings nur zulässig, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 sind.

Zwar bestimmt Teil 1 lit. a des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG, dass nur ein Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, der von den Dienstnehmervertretern aus ihrer Mitte zu wählen ist, Mitglied des SCE-Betriebsrates sein kann, doch bestimmen sich die Begriffe „Dienstnehmer“ bzw. „Dienstnehmervertreter“ nach inländischem Recht. Im Hinblick darauf, dass die Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in dieser Funktion

gerade nicht als Gewerkschaftsvertreter, sondern als betriebliche Dienstnehmervertreter auftreten und die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Betriebsratsmitglieder haben, kann man sie unter den Begriff „Dienstnehmer“ im Sinne der zitierten Richtlinie subsumieren. Nach den Intentionen dieser Richtlinie sollen nämlich von der Funktion als Mitglied des SCE-Betriebsrates nur solche Personen ausgeschlossen werden, die in keiner Beziehung zur Europäischen Genossenschaft stehen. Gerade dies trifft aber auf die Betriebsratsmitglieder gemäß § 156 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 nicht zu.

Zu § 275:

Abs. 1 bestimmt, dass der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich nach der Bekanntgabe des SCE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen hat. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrates die Einladung vornehmen. Durch dieses subsidiäre Einberufungsrecht der Dienstnehmervertreter sollen Verzögerungen bei der Konstituierung des SCE-Betriebsrates verhindert und daraus allenfalls folgende Verfahren vermieden werden. Weiters normiert Abs. 1, dass die Mitglieder des SCE-Betriebsrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen haben.

Abs. 2 bestimmt den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter zu Vertretungsorganen des SCE-Betriebsrates sowohl nach außen hin als auch gegenüber der Europäischen Genossenschaft. Der SCE-Betriebsrat kann in seiner Geschäftsordnung allerdings auch eine andere Vertretungsregelung treffen. Schließlich kann der SCE-Betriebsrat in Einzelfällen beschließen, andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen zu beauftragen.

Abs. 3 sieht vor, dass sich der SCE-Betriebsrat mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung zu geben hat. Diese kann insbesondere Regelungen über die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses, über die Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt und über Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses treffen.

Abs. 4 räumt dem SCE-Betriebsrat das Recht ein, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat hat weiters das Recht, sich bei seiner Tätigkeit durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen zu lassen. Schließlich regelt Abs. 4 das für die Beschlussfassung des SCE-Betriebsrates notwendige Präsenz- und Konsensquorum. Während für die Beschlussfähigkeit des SCE-Betriebsrates – ebenso wie für die des besonderen Verhandlungsgremiums – die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich ist, gilt für seine Beschlussfassung – anders als für die des besonderen Verhandlungsgremiums – das Erfordernis der doppelten Mehrheit der Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die die Mehrheit der Dienstnehmer vertreten) nicht. Dies ist damit zu begründen, dass der SCE-Betriebsrat ohnehin alle Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft vertritt und daher – wie beim Zentralbetriebsrat – eine zusätzliche Stimmengewichtung nicht notwendig ist.

Zu § 276:

Diese Regelung verpflichtet den SCE-Betriebsrat, aus seiner Mitte einen aus höchstens drei Mitgliedern bestehenden engeren Ausschuss zu wählen; dies unter der Voraussetzung, dass es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt. Von der Festlegung einer fixen Mitgliederzahl, ab der ein engerer Ausschuss zu bilden ist, wurde auf Grund der unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Dienstnehmervertreter Abstand genommen.

Zu § 277:

Die gegenständliche Bestimmung regelt Tätigkeitsdauer und Dauer der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes.

Abs. 1 bestimmt die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates mit vier Jahren; sie beginnt mit der Konstituierung oder dem Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Abs. 2 zählt die Gründe auf, die die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrates vorzeitig beenden; dies sind die Fälle der Löschung der Eintragung im Firmenbuch (Z. 1), der Rücktrittbeschluss des SCE-Betriebsrates (Z. 2), die gerichtliche Ungültigerklärung seiner Errichtung (Z. 3) sowie der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmer, sofern in dieser nichts anderes bestimmt ist (Z. 4).

Abs. 3 legt fest, dass im Fall des Rücktrittes des SCE-Betriebsrates sowie der gerichtlichen Ungültigerklärung seiner Errichtung ein neuer SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist.

Abs. 4 regelt den Beginn der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat.

Abs. 5 zählt die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft auf. Die Regelungen entsprechen den Bestimmungen für das besondere Verhandlungsgremium (siehe die Erläuterungen zu § 263 Abs. 1 und 2).

Zu Abs. 6 siehe die Erläuterungen zu § 263 Abs. 3.

Zu § 278:

Diese Regelung verpflichtet die Europäische Genossenschaft zur Tragung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten und verweist im Übrigen auf die Bestimmung, die die Kostentragungspflicht des zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem besonderen Verhandlungsgremium regelt (siehe die Erläuterungen zu § 264).

Zu § 279:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben und Befugnisse des SCE-Betriebsrates, indem sie diesem das Recht einräumt, über Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer in einem anderen Mitglied-

staat betreffen, oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

Zu den Begriffen der Unterrichtung und Anhörung vergleiche die Erläuterungen zu § 252 Abs. 2 und 3.

Zu § 280:

Abs. 1 verpflichtet das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft – auf der Grundlage regelmäßig vorzulegender Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft – einmal im Kalenderjahr mit dem SCE-Betriebsrat zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, zusammenzutreten. Weitere Sitzungen können auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem SCE-Betriebsrat und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft abgehalten werden.

Abs. 2 zählt beispielhaft auf, welche Angelegenheiten zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven der Europäischen Genossenschaft gehören. Die Aufzählung bedient sich der in Teil 2 lit. b des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG verwendeten Terminologie; die aufgezählten Angelegenheiten entsprechen jedoch weitgehend den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 212 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 aufgezählten Betriebsänderungen.

Die dem SCE-Betriebsrat diesbezüglich zukommenden Rechte beschränken die Mitwirkungsrechte der nationalen Organ der Arbeitnehmerschaft nicht (vergleiche die Erläuterungen zu § 292 Abs. 3).

Abs. 3 regelt die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden, zu übermitteln.

Zu § 281:

Abs. 1 räumt dem SCE-Betriebsrat bei Eintreten außergewöhnlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer haben, das Recht auf ehest mögliche Unterrichtung ein. Als außergewöhnliche Umstände werden beispielhaft Verlegungen, Verlagerungen, die Schließung von Unternehmen oder Betrieben sowie Massenentlassungen aufgezählt. Der SCE-Betriebsrat oder – wenn er dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt – der engere Ausschuss hat weiters – auf Antrag – das Recht, mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmer unterrichtet und angehört zu werden.

Abs. 2 räumt den Mitgliedern des SCE-Betriebsrates, die aus den unmittelbar von diesen Maßnahmen betroffenen Betrieben bzw. Unternehmen entsendet wurden, das Recht ein, an der Sitzung des engeren Ausschusses mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft teilzunehmen.

Abs. 3 räumt dem SCE-Betriebsrat das Recht ein, zu einer weiteren Sitzung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschlossen hat, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat im Rahmen seines Anhörungsrechtes abgegebenen Stellungnahme zu handeln. Diese weitere Sitzung soll der Herbeiführung einer Einigung zwischen zuständigem Organ der Europäischen Genossenschaft und SCE-Betriebsrat dienen, wobei jedoch durch die Formulierung klar gestellt ist, dass dies eine reine Zielbestimmung ist. Im Fall der Nichteinigung bleiben daher die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft, diese Maßnahme auch gegen eine ablehnende Stellungnahme des SCE-Betriebsrates zu treffen, unberührt.

Zu § 282:

Diese Bestimmung verpflichtet die Mitglieder des SCE-Betriebsrates gegenüber den örtlichen Dienstnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochterge-

sellschaften und Betriebe zur Information über Inhalt und Ergebnisse der Unterrichtung und Anhörung. Die Frage der Verantwortlichkeit der entsendeten Mitglieder wird also über die Normierung einer Informationspflicht gelöst. Dieser Verpflichtung steht die Verschwiegenheitspflicht des § 289 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) nicht entgegen.

Zu § 283:

Abs. 1 Z. 1 verpflichtet den SCE-Betriebsrat dazu, vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens ausgehandelt werden soll oder ob weiterhin die Bestimmungen über den Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes angewendet werden sollen.

Auch wenn der SCE-Betriebsrat beschließt, dass die §§ 272 bis 288 weiterhin angewendet werden sollen, so endet doch – wie sich aus § 277 Abs. 1 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) ergibt – mit dem Ablauf von vier Jahren seine Tätigkeitsdauer.

Im Fall von Strukturänderungen hat der SCE-Betriebsrat ebenfalls – und zwar unverzüglich – einen Beschluss darüber zu fassen, ob mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung über die Errichtung eines SCE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens ausgehandelt werden soll (Abs. 1 Z. 2), und im Fall eines solchen Beschlusses einen entsprechenden Antrag an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu stellen (vergleiche § 268 Abs. 1 Z 3 und die diesbezüglichen Erläuterungen). Im Fall von Neuverhandlungen ist bei der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrates auf die geänderten Strukturen der Europäischen Genossenschaft Bedacht zu nehmen (vergleiche die Erläuterungen zu § 273 Abs. 2).

Wenn der SCE-Betriebsrat beschließt, eine Vereinbarung mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft auszuhandeln, so hat er diese Vereinbarung selbst – anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums – und nach den für dieses geltenden

Bestimmungen (siehe die Erläuterungen zu den §§ 265, 270 und 271) – auszuhandeln. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 266) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes weiterhin Anwendung. Dies gilt auch im Fall von Neuverhandlungen auf Grund von Strukturänderungen (vergleiche diesbezüglich auch die Erläuterungen zu § 268 Abs. 5).

Zu § 284:

Diese Regelung enthält in Entsprechung zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/72/EG die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften über die Mitbestimmung der Dienstnehmer kraft Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die diesbezüglich in Abs. 1 normierten Voraussetzungen entsprechen denen, die auch für die Errichtung eines SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes gelten (§ 272 Abs. 1). Demnach kommen die Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes zur Anwendung, wenn entweder die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fassen oder wenn innerhalb von sechs Monaten bzw. – bei Verlängerung dieser gesetzlichen Frist durch die Abschlusspartner – innerhalb eines Jahres ab Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss auf Nichteröffnung oder Abbruch der Verhandlungen gefasst hat (siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 272 Abs. 1).

Abs. 2 stellt als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes darauf ab, dass schon in den beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht, die sich – je nach Art der Gründung der Europäischen Genossenschaft abgestuft – zumindest auf einen Teil der Dienstnehmer erstreckt. Bei Unterschreitung des Dienstnehmeranteiles, der von der Mitbestimmung erfasst ist, wird als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mitbestimmung kraft Gesetzes das Erfordernis eines entsprechenden Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums normiert.

Die in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2003/72/EG in Form einer Kannbestimmung vorgesehene so genannte Opting-Out-Klausel, wonach im Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft im Wege der Verschmelzung die Mitbestimmung kraft Gesetzes ausgeschlossen werden kann, wurde nicht umgesetzt.

Für den Fall, dass in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, sieht Abs. 3 vor, dass das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen hat, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Im Hinblick darauf, dass die Festlegung der Organisationsverfassung der Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen obliegt, sowie darauf, dass sich gemäß § 285 Abs. 1 (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen) der Anteil der Dienstnehmervertreter nach dem höchsten Anteil der Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen bestimmt, kann sich der Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums nur auf den Modus ihrer Wahl bzw. Bestellung bzw. die Art und Weise, in der die Dienstnehmervertreter die Bestellung eines Teiles der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Genossenschaft empfehlen oder ablehnen können, beziehen.

Abs. 5 sieht eine Kollisionsregelung für den Fall vor, dass das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach Abs. 3 fasst, wobei in diesem Fall die Form der Mitbestimmung Anwendung findet, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Dienstnehmer erstreckt.

Zu § 285:

Abs. 1 dieser Bestimmung definiert den Begriff der Mitbestimmung entsprechend den Vorgaben von Art. 2 lit. k der Richtlinie 2003/72/EG.

Abs. 2 ist nur auf eine durch Umwandlung gegründete Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland (eine Umwandlung unter gleichzeitiger Sitzverlegung ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nicht möglich) anzuwenden.

Die Regelung trägt dem auch in anderen Bestimmungen des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Grundsatz Rechnung, dass im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die im Wege der Umwandlung gegründet werden soll, die Rechte der Dienstnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden müssen, wie sie in der umzuwandelnden Gesellschaft bestehen (vergleiche die §§ 280 Abs. 3, 281 Abs. 3 und 294 Abs. 2 Z. 1 sowie die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen).

Daraus folgt auch, dass bei einem Wechsel der Organisationsverfassung im Zuge einer Umwandlung die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft der Anzahl der Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat der Genossenschaft vor der Umwandlung zu entsprechen hat.

Zu § 286:

Abs. 1 dieser Bestimmung sieht entsprechend den Vorgaben von Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entscheidet. Diese Entscheidung hat entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu erfolgen.

Abs. 2 dient ebenfalls der Umsetzung von Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhangs der Richtlinie 2003/72/EG, und regelt den Fall, dass die Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 zu dem Ergebnis führt, dass mehrere Sitze Dienstnehmervertretern aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden. In diesem Fall ist ein Sitz einem Dienstnehmervertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Dienstnehmervertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmern beschäftigt ist.

Abs. 3 regelt den Fall, dass sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert. In diesem Fall hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Dienstnehmervertreter unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige Dienstnehmervertreter abberuft bzw. zusätzliche Sitze auf die Dienstnehmervertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

Zu § 287:

Diese Bestimmung regelt die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft.

Dazu sieht Teil 3 lit. b vorletzter Absatz des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG vor, dass die Entsendung der Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft wahlweise durch das zuständige nationale Organ der Arbeitnehmerschaft oder durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen hat.

Abs. 1 macht von diesem Wahlrecht dahingehend Gebrauch, dass vorgesehen wird, dass die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft gemäß den Bestimmungen über die Entsendung der österreichischen Dienstnehmervertreter in den SCE-Betriebsrat erfolgt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 274).

In diesem Zusammenhang ist jedoch eine zusätzliche Bestimmung notwendig, wonach die Entsendung dann durch den SCE-Betriebsrat erfolgen muss, wenn ein Mitgliedstaat eine Entsendung durch das nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsieht. Diese Anordnung wird durch Abs. 2 getroffen.

Abs. 4 regelt den Beginn der Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter zum Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft und verweist hinsichtlich des Endes der Mitgliedschaft auf die Regelung des Endes der Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat (vergleiche die Erläuterungen zu § 277 Abs. 5) bzw. auf den Fall, dass der

SCE-Betriebsrat einen neuen Beschluss über die Sitzverteilung fasst (vergleiche die Erläuterungen zu § 286 Abs. 3).

Zu § 288:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Teil 3 lit. b letzter Absatz des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG. Danach haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft grundsätzlich die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

Zu § 289:

Diese Bestimmung normiert nach den Vorgaben von Art. 10 der Richtlinie 2003/72/EG eine Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmervertreter und der sie unterstützenden Sachverständigen.

Abs. 1 verpflichtet die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, die sie unterstützenden Sachverständigen sowie die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren mitwirkenden Dienstnehmervertreter durch einen Verweis auf die für Mitglieder des Betriebsrates geltende Bestimmung des § 216 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf in Ausübung des Amtes bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auf als geheim bezeichnete technische Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ablauf des jeweiligen Mandates weiter.

Abs. 2 normiert Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht zu Gunsten der örtlichen Dienstnehmervertreter, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung bzw. – im Fall des SCE-Betriebsrates kraft Gesetzes – nach § 282 (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen) von den im Abs. 1 genannten Dienstnehmervertretern zu informieren sind. Die Verschwiegenheitspflicht der örtlichen Arbeitnehmervertreter richtet sich wieder nach § 216 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973.

Zu § 290:

Abs. 1 dieser Regelung erklärt entsprechend Art. 12 der Richtlinie 2003/72/EG die die Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates regelnden Schutzbestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 auch für die österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrates, für die Dienstnehmervertreter, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren mitwirken, sowie für die Dienstnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, soweit diese Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, für anwendbar. Diese Personen lassen sich auf Grund ihrer Bestellung und der Regelung ihrer Aufgaben als betriebsverfassungsrechtliche Obliegenheiten den diesbezüglichen Schutzbestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 unterordnen.

Daraus ergibt sich auch die Qualifikation einer allfälligen Rechtsstreitigkeit sowohl im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Mitglieder in ein gemäß § 143 Abs. 7 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 errichtetes Organ der Dienstnehmerschaft sowie in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft als auch über deren Rechtsstellung als betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2006 (siehe auch die Erläuterungen zu § 250).

Konkret wird auf die Bestimmungen verwiesen, die die Grundsätze der Mandatsausübung, die Freizeitgewährung und den Kündigungs- und Entlassungsschutz regeln. Allerdings fehlt der Verweis auf jene Bestimmung (§ 216 Abs. 1 erster Satz), wonach das Amt des Betriebsrates ein Ehrenamt ist und daher keine Vergütung gebührt; eine solche Regelung wäre nämlich mit der Richtlinie 2003/72/EG nicht vereinbar. Weiters fehlt ein Verweis auf die die Freistellung bzw. Bildungsfreistellung regelnden Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (§§ 218 bis 220). Dies ist zum einen damit zu begründen, dass es sich bei diesen Bestimmungen nicht um solche handelt, die dem Schutz der Dienstnehmervertreter dienen, andererseits werden die in ein Organ der Dienstnehmer-

schaft im Sinne des § 143 Abs. 7 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsendeten Dienstnehmersvertreter sowie die Dienstnehmersvertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft in der Regel ohnehin Mitglied eines innerstaatlichen Belegschaftsorgans sein und als solche Anspruch auf Freistellung und Bildungsfreistellung haben. Allerdings wird in Abs. 2 ein zusätzlicher Anspruch auf Bildungsfreistellung eingeräumt; dieser ist aber auf die österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrates beschränkt.

Abs. 2 räumt den österreichischen Mitgliedern des SCE-Betriebsrates in Umsetzung von Teil 2 lit. g des Anhanges der Richtlinie 2003/72/EG – unbeschadet des § 220 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, d.h. zusätzlich zu dem den Mitgliedern des Betriebsrates zustehenden Anspruch – einen weiteren Anspruch auf Bildungsfreistellung im Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode ein. Dies lässt sich mit den zusätzlichen und – verglichen mit den Mitgliedern des Betriebsrates – erhöhten Anforderungen, die mit der Funktion eines Mitgliedes des SCE-Betriebsrates verbunden sind, begründen.

Zu § 291:

Die Abs. 1 und 2 der gegenständlichen Bestimmung dienen der Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie 2003/72/EG und regeln das Verhältnis der Bestimmungen des neuen Abschnittes 17 zu anderen Bestimmungen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Bestimmungen des Abschnitts 9 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, d.h. insbesondere jene Bestimmungen, die das Organisationsrecht und die Befugnisse der Dienstnehmerschaft regeln, auch auf Europäische Genossenschaften Anwendung finden.

Abs. 4 soll den Fortbestand der Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland gewährleisten, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt. Dies betrifft den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland im Wege der Verschmelzung eines österreichischen Unternehmens mit einer ausländischen Gesellschaft. Für diesen Fall soll sichergestellt werden, dass der Zentralbetriebsrat auch nach Erlöschen der

Rechtspersönlichkeit der österreichischen beteiligten juristischen Person dauerhaft bestehen bleiben. Der zweite Satz der Bestimmung enthält die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft zu gewährleisten, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen §§ 192 bis 212 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 weiterhin wahrnehmen können.

Abs. 5 stellt klar, dass jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen auf Dienstnehmervertreter im Verwaltungsrat keine Anwendung finden, die für Mitglieder im Verwaltungsrat eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen verlangen. Dies gilt jedoch nicht für Dienstnehmervertreter, die gemäß § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperative Europaea SCE) – (SCE-Gesetz SCEG), BGBl. I Nr. 104/2006, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestellt werden. In der Praxis ist allerdings mit solchen Bestellungen kaum zu rechnen.

Zu §§ 292 bis 294:

Durch die Einfügung der Bestimmungen über die Beteiligung der Dienstnehmer in der Europäischen Genossenschaft waren eine Umnummerierung der Paragraphen und eine Umbenennung der Abschnitte erforderlich.

§ 292:

Mit dieser Bestimmung wurden die angeführten Richtlinien in den Umsetzungshinweis aufgenommen.

Zu § 295:

Die Liste der Zitate wurde aktualisiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat